



## Änderung der Kanalabgabeordnung

# KUNDMACHUNG

## Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. 11. 2015 beschlossen, dass der § 4, Abs. 2 der Kanalabgabeordnung der Marktgemeinde Sinabelkirchen wie folgt geändert wird:

§ 4, Abs. 2

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2016:

a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 94,69

b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 81,71, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,02 je m<sup>3</sup> berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 81,71 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.

d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 4,58 je m<sup>3</sup>

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2017:

a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 99,42

b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 85,80, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,13 je m<sup>3</sup> berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 85,80 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.
- d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 4,82 je m<sup>3</sup>

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2018:

- a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 104,40

- b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 90,07, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,24 je m<sup>3</sup> berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 90,07 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.
- d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 5,07 je m<sup>3</sup>

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2019:

Die Gebühren werden gemäß § 71, Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F. wertgesichert.

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister  
Emanuel Pfeifer

angeschlagen am: 26. 11. 2015

abgenommen am: .....